

## Einladung

Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Minister für Bildung, Jugend und Sport

Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg (zu TOP 1)

nachrichtlich: Präsidentin des Landtages  
Geschäftsstellen der Fraktionen  
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe  
Ministerin und Chefin der Staatskanzlei  
Präsident des Landesrechnungshofes  
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für  
das Recht auf Akteneinsicht  
Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung  
der Folgen der kommunistischen Diktatur  
Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden  
Kabinetttrefferate aller Ministerien

**58. (öffentliche) Sitzung  
des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
Donnerstag, den 11. April 2024  
10.00 Uhr  
Raum 2.050 a/b (Hybridsitzung, Livestream)**

Landtag Brandenburg  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

## **Tagesordnung (Entwurf):**

- 1. Anhörung zum „Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen“**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/9347

*Anhörung*

*(10:00 Uhr bis 16:00 Uhr)*

- 2. Neustrukturierung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)**

in Verbindung mit

**Gründung eines Brandenburger Landesinstituts für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Unterricht und für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften und Lehrkräften - gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg „Für die Zukunft unserer Kinder - Bewältigung der Bildungskrise muss Landesaufgabe mit höchster Priorität werden!“ vom 22. Februar 2023 (Drucksache 7/7262-B)**

Konzept der Landesregierung, Drucksache 7/9305 vom 01.03.2024

*(16:00 Uhr bis 16:45 Uhr)*

- 3. Verschiedenes**

*(ab 16:45 Uhr)*

gez. Kristy Augustin  
Vorsitzende

## **Anlage/n:**

### **Zu TOP 1:**

- 1.1 Liste der eingeladenen Anzuhörenden
- 1.2 Fragenkatalog

*Die interessierte Öffentlichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien werden gebeten, sich möglichst bis zum Vortag beim Sekretariat unter folgenden Kontaktdaten anzumelden:*

*E-Mail: [ausschussabjs@landtag.brandenburg.de](mailto:ausschussabjs@landtag.brandenburg.de)*

*oder*

*Telefon-Nr.: 0331 966-1176*

*Besucherinnen und Besucher, für deren Teilnahme an der Sitzung Maßnahmen für den barrierefreien Zugang erforderlich sind, werden um einen entsprechenden Hinweis bei der Anmeldung gebeten. Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesen Fällen ein gewisser zeitlicher Vorlauf für die Planung entsprechender Maßnahmen erforderlich ist. Eine Platzreservierung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bitte beachten Sie, dass im und am Landtagsgebäude keine Parkplätze zur Verfügung stehen.*

*Die Sitzung wird im Livestream über die Website [www.landtag.brandenburg.de](http://www.landtag.brandenburg.de) übertragen.*

---

**58. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**Anhörung zum „Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen“**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/9347

Donnerstag, 11. April 2024, 10.00 Uhr, Landtag Brandenburg

**Eingeladene Anzuhörende:**

Jens Graf	Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. Geschäftsführer
Andreas Kaczynski	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Vorstand Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e. V.
Catharina Kahl	Landeskitaelternbeirat Brandenburg Sprecherin
Prof. Dr. Jan Kepert	Freiburger Zentrum für Jugendhilfe Gründer FZKJ Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Hans Leitner	Fachstelle Kinderschutz Leiter der Fachstelle Kinderschutz
Sebastian Müller	Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. Geschäftsführung
Dr. Holger Obermann	Landkreistag Brandenburg e. V. 1. Beigeordneten des Landkreistages Brandenburg
Björn Schreiber	Landesjugendring Brandenburg e. V. Geschäftsführer
Angela Schweers	AWO Bezirksverband Potsdam e. V. Vorstandsvorsitzende

Regina Thinius

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Finanzhilfen für Familien (Jugendamt)  
Leiterin

Maria Waligora  
Anais von Fircks  
Maya Scharge

Dachverband der Kinder- und Jugendgremien  
Brandenburg

N. N.

Kinder- und Jugendhilfe Landesrat  
Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen  
im Land Brandenburg

---

**58. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**Anhörung zum „Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen“**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/9347

Donnerstag, 11. April 2024, 10.00 Uhr, Landtag Brandenburg

**Fragenkatalog**

1. Welche Verbesserungen sehen Sie durch den Gesetzesentwurf für den künftigen Kinder- und Jugendschutz in Brandenburg?
2. Welche Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sollten nach Ihrer Einschätzung unbedingt überarbeitet/ergänzt werden?
3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, um eine Umsetzung der Kinderrechte sowie eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten? Wo bestehen ggf. Änderungs- und Ergänzungsbedarfe?
4. Wie bewerten Sie den vorgelegten Gesetzentwurf in Hinblick auf die Weiterentwicklung des bestehenden Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)? Sehen Sie im Gesetzentwurf Regelungsbedarfe, die bislang nicht aufgegriffen wurden?
5. Welche Regelungen im Gesetzesentwurf begrüßen Sie aus Ihrer Perspektive besonders für die Jugendhilfe in Brandenburg? Welche sehen Sie eher kritisch?
6. Wie bewerten Sie aus Ihrer Perspektive die Regelungen zur Jugendbeteiligung?
7. Von welchen Regelungen im Gesetzesentwurf erwarten Sie den größten Mehrwert für die jungen Menschen in Brandenburg?
8. Bieten die neuen gesetzlichen Vorschriften ausreichend Raum, um die Beteiligung junger Menschen zu fördern?
9. Was wäre nach Ihrer/Eurer Einschätzung eine nach § 4 Absatz 2 vorgesehene „angemessene“ Frist für eine Stellungnahme in Anhörungs-, Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren?
10. Wie bewerten Sie/Ihr die Umsetzbarkeit der in Abschnitt 3 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ geregelten Verfahren zur Ausgestaltung von Beteiligung und zum Nachholen von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten?
11. Sehen Sie den Bedarf für gesetzliche Regelungen in Hinblick auf das Umsetzungsverfahren zur Jugendleitercard?
12. Wie bewerten Sie die direkte Einflussnahme junger Menschen auf den Entstehungsprozess des Gesetzesentwurfes?

13. Wie sehen Sie aus Ihrer Perspektive die Beteiligung der Träger der Jugendhilfe und ihrer relevanten Fachverbände an der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes?
14. An welchen Stellen im Gesetzentwurf bestehen für Sie Unsicherheiten in den vorgelegten Formulierungen (z. B. Begrifflichkeiten, Spielraum für Interpretationen)? Hätten Sie ggf. konkrete Vorschläge für eine Schärfung bzw. Klarstellung im Sinne aller Beteiligten?
15. Bieten die in Kapitel 2 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ getroffenen Bestimmungen eine rechtssichere Grundlage und ausreichende Rahmenbedingungen, um das Kindeswohl und den Kinderschutz in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich gewährleisten zu können? Falls nicht, wo bestehen Änderungs- und Ergänzungsbedarfe?
16. Wie bewerten Sie den vorgelegten Gesetzentwurf in Hinblick auf die Schnittstellen zu anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) sowie zum Kindertagesstättengesetz (KitaG)? Besteht an den Schnittstellen ggf. Klärungs- oder Ergänzungsbedarf?
17. Innerhalb welcher Formate und wie häufig informieren und beraten die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder zum Inhalt und der Ausgestaltung von § 4 SGB VIII?
18. Wie bewerten Sie die in den §§ 3 Absatz 3 und 131 Absatz 2 Nr. 3 enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe?
19. Welche Praxis/welche Verfahren sind Ihnen in den Brandenburger Kommunen zur Feststellung nach § 4 Absatz 2 SGB VIII bekannt, um im Ergebnis zu entscheiden, ob Einrichtungen/Dienste/Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können?
20. Es wird unterstellt, dass durch den Gesetzesentwurf über das SGB VIII hinausgehende und damit zusätzliche Aufgaben und Standards normiert werden (und damit finanzielle Mehraufwände verursacht). Wie schätzen Sie diese „Zusätzlichkeit“ ein?
21. Bitte erläutern Sie das Subsidiaritätsprinzip, stellen den Bezug zum vorliegenden Gesetzesentwurf her und gehen Sie auf die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Eltern und die Freie Wohlfahrtspflege ein.
22. Sehen Sie die Grundprinzipien des SGB VIII (Subsidiarität, Pluralitätsgebot, Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit) im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt und ausreichend gesichert? Wenn nicht, welche Änderungen und Ergänzungen schlagen Sie vor?
23. Besteht aus Ihrer Sicht ein Gleichbehandlungsanspruch für den kreisangehörigen Raum, sofern es sich um Aufgaben handelt, die auch von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden könnten?

24. Einen Förderanspruch für den kreisangehörigen öffentlichen Raum sieht das SGB VIII nicht vor. Tatsache ist, dass in Brandenburg Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit von Gemeinden wahrgenommen werden und aus dem öffentlichen Haushalt der Gemeinde finanziert werden. Nunmehr besteht die Absicht, daraus einen Gleichbehandlungsanspruch für den kreisfreien Raum abzuleiten und einen Anspruch auf Förderung für kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden im Gesetz anzulegen. Bitte stellen Sie die Rechtsfolgen dar.
25. Das SGB VIII (§ 70 Absatz 3 SGB VIII) regelt die Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Wie sehen Sie diese dort angelegte Zweigliedrigkeit des Landesjugendamtes im Gesetzesentwurf des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung junger Menschen abgebildet?
26. Sehen Sie das in § 70 Absatz 3 des SGB VIII angelegte Prinzip der Zweigliedrigkeit auf Landesebene mit den Regelungsvorschlägen in § 103 ausreichend umgesetzt?
27. Kann die im Gesetzesentwurf des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung junger Menschen vorgesehene Organisation des Landes- Kinder- und Jugendausschusses die Aufgaben nach SGB VIII ausreichend wahrnehmen und die Zusammenarbeit der Träger der freien Jugendhilfe und öffentlicher Jugendhilfe sowie Landespolitik hinreichend gestalten?
28. Ist der Ausschuss im vorliegenden Entwurf mit ausreichend Aufgabenwahrnehmungs- und Beschlussrechten ausgestattet, um seinen Auftrag nach SGB VIII wahrnehmen zu können? Wenn nicht, was ist üblicherweise in anderen Bundesländern geregelt?
29. Ist die Auffassung, dass Länder von der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes und des Landesjugendamtes abweichen können, rechtlich unstrittig?
30. Wie bewerten Sie die vorgesehene Zusammensetzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses?
31. In welchen Bundesländern sind MdL auch keine stimmberechtigten Mitglieder eines Landes- Kinder- und Jugendausschusses?
32. Das SGB VIII sieht gemäß §§ 78a ff. Verhandlungen von Leistungsangebots-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für teilstationäre und stationäre Hilfeangebote vor. Davon abweichend könnten durch Schaffung einer Landesregelung auch andere Leistungen nach dem SGB VIII in diesen Katalog mit aufgenommen werden (siehe § 78a Absatz 2 SGB VIII). Wie schätzen Sie den Bedarf für die Nutzung dieser Landesrechtsvorbehaltung für das Land Brandenburg, insbesondere für ambulante Hilfen, ein? Welche Vor- und Nachteile bzw. Herausforderungen ergäben sich für die Verhandlungsebene in der Praxis?
33. An den Kinder- und Jugendhilfelandesrat: Sind die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen dafür geeignet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung zu stärken? Wie bewertet ihr die Regelungen zu Rolle und Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfelandesrates sowie die Regelungen zum Taschengeld in § 85?



34. Wie bewerten Sie die Regelungen der §§ 86 und 87 zu Bestimmung, Förderung und Unterstützung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit? Sind insbesondere die Regelungen in § 87 dafür geeignet, ein bedarfsdeckendes Angebot der Jugend(sozial)arbeit im Land Brandenburg zu sichern? Falls nicht, welche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hätten Sie für den Entwurf?
35. Wie bewerten Sie die Regelungsvorschläge zu Definition und Bedarfsermittlung der Schulsozialarbeit in den §§ 91 - 93?
36. Der Entwurf nach § 99 Absatz 1 sieht vor, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in medizinischen Einrichtungen (ambulant, teilstationär und stationär) von den dortigen Trägern oder von Trägern der Jugendhilfe erbracht werden können. Bitte schätzen Sie die Rechtsfolgen dieser Regelung für Kinder und Jugendliche und deren Familien ein.
37. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag des § 105 Absatz 2, dass Träger der Jugendhilfe Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 79a Satz 3 berücksichtigen sollen, diese aber zugleich für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verbindlich sind?
38. Wie bewerten Sie Regelungsvorschläge des § 106 zur Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?
39. Werden die Regelungen des Abschnittes „Landes- Kinder- und Jugendausschuss“ (§§ 108 - 117) der in den §§ 70 und 71 SGB VIII bestimmten Rechtsstellung, Rolle, Zusammensetzung und Beschlussrechte eines Landesjugendhilfeausschusses gerecht?
40. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag des § 137, demzufolge Elternvertretungen nach dem Kindertagesstättengesetz nicht als selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuerkennen sind?
41. Der Bundesgesetzgeber hat mit der SGB-VIII-Reform (und dem KJSG) seit 2021 eine objektiv-rechtliche Verpflichtung formuliert, um die regelhafte und gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zu forcieren (§ 22a). Sehen Sie, dass dem im vorliegenden Gesetzesentwurf ausreichend Rechnung getragen wird?
42. Halten Sie die im vorliegenden Gesetzesentwurf getroffene Regelung in § 48 Absatz 3 Satz 3: „Um Angebote von Beginn an inklusiv zu gestalten, können Leistungen vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung erbracht werden, ehe entsprechende Leistungen bewilligt wurden.“ für hinreichend, um das Recht der Kinder gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention und dem KJSG zu garantieren?
43. Bieten die in Kapitel 3 „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ getroffenen Bestimmungen eine rechtssichere Grundlage und ausreichende Rahmenbedingungen, um alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten? Falls nicht, wo bestehen Änderungs- und Ergänzungsbedarfe?

44. Gewährleisten die in § 49 getroffenen Regelungen einen durch- und umsetzbaren Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder mit drohender Behinderung auf Nachmittagsbetreuung?
45. Wie bewerten Sie die in Abschnitt 2 „Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen“ vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung des § 10b des SGB VIII?
46. Wie bewerten Sie die vorgelegten kinder- und jugendschutzrelevanten Regelungen in Hinblick auf ihre Wirkungskraft? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die in § 27 Absatz 1 für „Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten“ festgehaltene Verpflichtung, Schutzkonzepte vorzuhalten?
47. Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde dem SGB VIII ein neuer § 24a hinzugefügt. Dieser sieht vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern vorzulegen hat (sog. GaFöG-Bericht). Sehen Sie den Bedarf einer entsprechenden Berichtspflicht auch auf Ebene des Landes Brandenburg? Wenn ja, wem gegenüber müsste dieser Bericht erbracht werden (z. B. Landtag, Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, Landes- Kinder- und Jugendausschuss)?